

Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur ¹⁾

²⁾Gestützt auf Art. 15 Abs. 4 ³⁾ und Art. 41 Abs. 1 ⁴⁾ der Kantonsverfassung ⁵⁾

vom Grossen Rat erlassen am 19. Februar 1976 ⁶⁾

Art. 1 ⁷⁾

¹⁾ Die Regierung kann die Hochschulausweise der Theologischen Hochschule Chur staatlich anerkennen. Zweck

²⁾ ⁸⁾ Der Kanton kann die Hochschule durch Beiträge unterstützen.

Art. 2 ⁹⁾

¹⁾ Die Beiträge werden grundsätzlich auf der Basis von leistungsorientierten Pauschalen gewährt und im Rahmen der bewilligten Kredite ausgerichtet. Beiträge

²⁾ ¹⁰⁾ Zur Festsetzung der Beiträge schliesst das Departement mit der Hochschule eine Leistungsvereinbarung ab.

Art. 3 ¹¹⁾

Die staatlich anerkannten Ausweise der Theologischen Hochschule Chur sind im Kanton Graubünden den entsprechenden Ausweisen anderer theologischer Hochschulen oder theologischer Fakultäten der Universitäten gleichgestellt. Rechtsfolge

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 29. Mai 2002; B vom 28. Januar 2002, 42; GRP 2002/2003, 139

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 29. Mai 2002; siehe FN zum Titel

³⁾ Die neue Verfassung enthält keine entsprechende Delegationsnorm (vgl. Art. 103 Abs. 1 und 2 KV); BR 110.100

⁴⁾ In der neuen KV Art. 89 Abs. 3; BR 110.100

⁵⁾ Nunmehr auch Art. 2 Abs.3 und 3 BwBG, BR 430.000

⁶⁾ B vom 1. Dezember 1975, 383; GRP 1975/76, 584

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 29. Mai 2002; siehe FN zum Titel

⁸⁾ Einfügung gemäss GRB vom 29. Mai 2002; siehe FN zum Titel

⁹⁾ Fassung gemäss GRB vom 29. Mai 2002; siehe FN zum Titel

¹⁰⁾ Einfügung gemäss GRB vom 29. Mai 2002; siehe FN zum Titel

¹¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 29. Mai 2002; siehe FN zum Titel

Art. 4

Voraussetzungen

¹⁾Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung und für die Beitragsgewährung sind:

- a) eine Rechtsform des Trägers, die die Erfüllung der Aufgabe auf die Dauer gewährleistet;
- b) der Bedürfnisnachweis für die Führung einer derartigen Lehranstalt auf Hochschulstufe;
- c) die Gewähr dafür, dass die vermittelte Ausbildung den Anforderungen einer Hochschule entspricht.

Art. 5Entzug der
Anerkennung

Sind eine oder mehrere Voraussetzungen gemäss Artikel 4 nicht mehr erfüllt, kann die Regierung die staatliche Anerkennung entziehen.

Art. 6

Vollzug

Die Regierung regelt den Vollzug dieser Verordnung. ²⁾

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. März 1976 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 29. Mai 2002; siehe FN zum Titel

²⁾ BR 427.710